

**Zweckverband AMME  
Erlenbach a. Main**

# **Verbandssatzung**

**Stand: 2008-01-01**

**(Beschluss VV 2009-08-07)  
(Rechtsaufsichtlich genehmigt REG UFR 31.07.09)**

# I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserverband Main-Mömling-Elsava" AMME. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Erlenbach a. Main.

## § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

Elsenfeld  
Erlenbach a. Main  
Eschau  
Großwallstadt  
Hausen  
Kleinwallstadt  
Klingenberg a. Main  
Laudenbach  
Leidersbach  
Mömlingen  
Mönchberg  
Obernburg a. Main  
Sulzbach a. Main  
Wörth a. Main  
alle im Landkreis Miltenberg  
Dambach  
Heimbuchenthal  
Mespelbrunn  
im Landkreis Aschaffenburg  
Lützelbach  
im Odenwaldkreis (Hessen)

- (2) Andere Gemeinden können dem Verband beitreten. Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Sie erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Nachträglich beitretende Mitglieder haben sich anteilmäßig an den bis zum Zeitpunkt ihres Beitrittes vom Verband erbrachten Investitionen zu beteiligen. Bemessungsgrundlage ist die maßgebliche Einwohnerzahl.

- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Verband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährden und nicht erschweren. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt, wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitgliedes für seinen Anteil am Zweckverbandsvermögen, die Entschädigungen der im Verband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes

entstehenden Nachteile geregelt sowie die sonst infolge des Austrittes erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.

Die näheren Bedingungen für die Genehmigung des Austrittes sind im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen; sie müssen einerseits den Aufwendungen des Verbandes für das austretende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband bleibenden Mitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil des austretenden Mitgliedes an einer Vermögensbildung des Verbandes berücksichtigen.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

### **§ 4 Aufsicht**

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Unterfranken. Diese übt die Aufsicht unter Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft aus.

### **§ 5 Aufgaben und Befugnisse**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder nach Maßgabe des Abs. 2 in Verbindung mit der als Satzungsbestandteil geltenden Anlage 1 eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Sammelkläranlage, Hauptsammler und Sonderbauwerke) zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfalle zu erweitern. Der Verband erfüllt seine Aufgabe nach Satz 1 auch dadurch, dass er bei Beitritt neuer Verbandsmitglieder bestehende Anlagen (Kläranlagen, Hauptsammler und Sonderbauwerke) als Verbandsanlagen übernimmt, betreibt, unterhält und im Bedarfsfall erweitert. Der Verband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen, wenn gewährleistet ist, dass dadurch seine hoheitlichen und sonstigen, sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Befugnisse nicht eingeschränkt werden.

Die örtlichen Kanalnetze werden von den einzelnen Mitgliedern ausserhalb des Verbandes geplant, gebaut, erweitert, erhalten und unterhalten. Vor der Ausführung von Neubau- oder Erweiterungsarbeiten an örtlichen Kanalnetzen werden die hierfür erstellten Planungen auf ihre Anschlussfähigkeit an die Verbandsanlagen geprüft. Die Kosten für in diesem Zusammenhang etwa erforderliche Projektierungen örtlicher Kanalnetze trägt der Verband.

(2) Die Zuständigkeit des Verbandes für die in Abs. 1 genannten Entwässerungseinrichtungen ist gegeben, wenn diese Anlagen bis zum 31. 12. 1991 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Ableitung der kritischen Mischwassermenge ( $Q_{krit}$ ) notwendig waren und in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind (Sollzustand).

Über den Sollzustand hinaus aufgrund der Individualentwicklung einzelner Verbandsmitglieder erforderliche, zusätzliche Maßnahmen (Endzustand) gehen zu Lasten des verursachenden Verbandsmitgliedes.

Der Verband ist darüber hinaus zuständig für den Bau von Abwasserschienen, soweit diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich oder zweckdienlich (wirtschaftlicher als andere Lösungen) oder behördlich vorgeschrieben werden. Verliert durch den Bau von Abwasserschienen eine vom Verband erstellte, bislang von Verband und Kommunen gemeinsam genutzte Entwässerungseinrichtung ihre Verbandsfunktion, geht diese gegen eine sich am Zeitwert der Anlage orientierende Vergütung in die alleinige Zuständigkeit des betreffenden Verbandsmitgliedes über. Dies gilt auch für andere, vom Verband und einem Verbandsmitglied gemeinsam finanzierte und benutzte Anlagen.

(3) Der Verband ist befugt, gegen Entrichtung einer gesonderten, leistungsbezogenen Vergütung die Betriebsführung der örtlichen Entwässerungseinrichtungen sowie der örtlichen Trinkwasserversorgungsanlagen im Rahmen gemeindespezifischer, auf dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit beruhender Zweckvereinbarungen zu übernehmen.

(4) Der Verband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(5) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 1 – 4 kann sich der Verband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und für diese tätig werden, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital bzw. Kapitalanteile ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten werden. Um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu gewährleisten ist der Verband Mitgesellschafter an der Gemeinschaftskläranlage Bayerischer Unterrhein GmbH.

(6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Verband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Verband über. Die Befugnis der Verbandsmitglieder zum Erlass von Beitrags- und Gebührensatzungen bleibt unberührt.

(7) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eigene Betätigungen auf dem Gebiet der gemeindlichen Abwasserbeseitigung, soweit diese Tätigkeit mit der Aufgabe des Verbandes in Wettbewerb treten würde. Sie gestatten dem Verband für die Durchführung seiner Aufgabe die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Archive, des Kartenmaterials und dergleichen, sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, allenfalls nach Maßgabe besonderer Wegebenutzungsverträge gegen angemessene Entschädigung.

(8) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Anlagen des Verbandes nach dessen Richtlinien. Sie sind berechtigt, die durch ihr Gebiet führenden Hauptsammler des Verbandes für Zwecke der Ortskanalisation entschädigungslos zu benutzen.

Soweit durch die Inanspruchnahme eine Dimensionsvergrößerung des Verbandssammlers erforderlich wird, sind die hierfür anfallenden Kosten von dem betreffenden Verbandsmitglied zu tragen.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 6**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 7**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Einwohnerzahl. Je 1 500 angefangene Einwohner ergeben das Recht, einen Vertreter zu entsenden. Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Stichtag vom 31.12. des vorangegangenen Jahres neu vorgenommen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils zuletzt fortgeschrieben hat. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

(3) Die 1. Bürgermeister gehören kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung an. Sie sind bei der nach Abs. 2 ermittelten Zahl der zu entsendenden Vertreter mitzurechnen.

(4) Die Verbandsräte müssen für ein Gemeindeamt wählbar sein.

(5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht gegenseitig Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Bedienstete des Verbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(6) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe gewählt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung kann durch Beschluss der Verbandsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

## **§ 8**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## **§ 9**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Betriebsleiter, der Geschäftsführer und der Kassenverwalter können zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören. In diesem Fall gilt § 12 entsprechend.

## **§ 10**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in

der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle erschienenen Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. So lange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestimmt hat, übt der 1. Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erreicht, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dies zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, mit Anpassung und Fortschreibung der Anlage 1 dieser Satzung
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
3. die Beschlussfassung über den Finanzplan
4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, die Beschlussfassung über die Deckung von Verlusten und Umlegung der Verlustanteile auf die Verbandsmitglieder
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
9. die Beschlussfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform.



(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 15 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000 € mit sich bringen
3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## **§ 12**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

## **§ 13**

### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und dem jeweiligen 1. Bürgermeister der einzelnen Verbandsmitglieder.
- (2) Die Stellvertreter für die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von den betreffenden Verbandsmitgliedern bestimmt. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

## **§ 14**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

## **§ 15**

### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
  1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherren abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen
  2. die Arbeitnehmer des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen
  3. Lieferungen und Leistungen in der Höhe bis 250.000 € zu vergeben
  4. den Entwurf der Haushaltssatzungen zu erstellen
  5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Festsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten
  6. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

## **§ 16**

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

## **§ 17**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(3) Sind der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so nimmt für Dauer der Verhinderung das älteste Mitglied des Verbandsausschusses die Funktion des Verbandsvorsitzenden wahr.

## **§ 18**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann Lieferungen und Leistungen in der Höhe bis 50.000 € vergeben.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

## **§ 19**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

## **§ 20**

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

(1) Die Verbandsversammlung bestellt für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung kann durch Beschluss des Verbandsausschusses auf eine



hierfür geeignete Person oder einem Verbandsmitglied übertragen werden. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Kassenverwalter und dessen Stellvertreter zur Abwicklung der Kassengeschäfte des Verbandes. Diese dürfen weder selbst Zahlungen anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse gilt Abs.1 Satz 2 sinngemäß.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 21**

##### **Anzuwendende Vorschriften**

Auf die Haushalts- und Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften für Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung) entsprechende Anwendung. Die Haushaltssatzung setzt den Wirtschaftsplan an Stelle des Haushaltsplans fest.

#### **§ 22**

##### **Haushaltssatzung**

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 29 bekanntgemacht.

#### **§ 23**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die jeweils zum 30.6. des abgelaufenen Verbandsjahres ermittelte, amtliche Einwohnerzahl.

#### **§ 24**

##### **Festsetzung und Zahlung der Umlage**

(1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:

1. die Höhe des durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll)
2. die Bemessungsgrundlage (maßgebliche Einwohnerzahl)
3. der Umlagesatz (Umlagesoll dividiert durch Bemessungsgrundlage)
4. die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen von 0,5 vom Hundert für jeden vollen Monat gefordert werden.

(5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 25 Jahresrechnung, Prüfung**

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss wird vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden; er besteht aus drei Verbandsräten. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres durchzuführen.

(3) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt (überörtliche Prüfungsorgane).

(4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sollen spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein. Die Abschlussprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 27 Anzuwendende Vorschriften**

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 40 Abs.1 Satz 1 KommZG).

## **§ 28 Änderung der Verbandssatzung**

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen in der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Jede Änderung der Verbandssatzung ist von der Aufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

## **§ 29 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Der Verband macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Verbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.

## **§ 30 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger nach ihrem Stimmenanteil in der Verbandsversammlung anteilig zu übernehmen. Mit Zustimmung der übrigen Verbandsmitglieder können diese Dienstkräfte auch von einem Verbandsmitglied insgesamt übernommen werden.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Verband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, soweit diese Gegenstände vom Verband nicht mehr zu Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden. Der Abfindungsanspruch wird drei

Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Verbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

**§ 31  
Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Erlenbach am Main, 06.08.2009  
Abwasserverband Main Mömling Elsave



Helmut Oberle  
Verbandsvorsitzender



Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes AMME, Erlenbach a. Main

**1. Maßnahmen, die bis zum 31. 12. 1991 abgeschlossen waren**  
(auch bei zwischen Verband und Mitgliedsgemeinden geteilter Zuständigkeit)  
(inkl. der nach 1991 im Verband aufgenommenen Mitglieder)

**1.1. Dammbachsammler:**

- 1.1.1. Regenüberlauf RUE 2 in Dammbach (Gemarkungsgrenze Krausenbach-Wintersbach\_Dammbachbrücke)
- 1.1.2. Sammler vom RUE 2 bis zum Kanalstauraum KSR 2 in Dammbach
- 1.1.3. Kanalstauraum KSR 1 in Dammbach (Rathaus)
- 1.1.4. Kanalstauraum KSR 2 (Neuhammer) in Dammbach (parallel Wintersbacher Straße)
- 1.1.5. Sammler vom Kanalstauraum KSR 2 bis zum Durchlaufbecken DB 1 in Hobbach (Sportplatz, Am Dillhof)

**1.2. Elsavatalsammler:**

- 1.2.1. Durchlaufbecken DB 1 in Hobbach (Sportplatz, Am Dillhof)
- 1.2.2. Elsavatalsammler vom Durchlaufbecken DB 1 in Hobbach bis zum Durchlaufbecken DB 2 (Alter Bahnhof) in Eschau
- 1.2.3. Regenüberläufe RUE 3 (Kreisel Ortsumgehung), RUE 4 (Elsavastr. 43), RUE 5 (Elsavastr. 17) in Eschau
- 1.2.4. Kanalstauraum KSR 5 (Ortsausgang MIL 26 nach Sommerau) in Eichelsbach
- 1.2.5. Eichelsbachsammler vom Kanalstauraum KSR 5 bis zum Anschluß an den Elsavatalsammler
- 1.2.6. Kanalstauraum KSR Sommerau Brauwiesenweg
- 1.2.7. Elsavatalsammler vom Durchlaufbecken DB 2 (Alter Bahnhof) in Eschau bis zum Kanalstauraum KSR 8 (Elsavastraße 2) in Rück
- 1.2.8. Regenüberläufe RUE 9 (Kirchgasse 22), RUE 10 (Elsavastraße 10) in Rück
- 1.2.9. Fangbecken FB 4 (Sportplatz, Hoffeldstr. 22) in Schippach
- 1.2.10. Elsavatalsammler vom Kanalstauraum KSR 8 in Rück bis zum Kanalstauraum KSR 10 (Radweg Kläranlage) in Eisenfeld
- 1.2.11. Kanalstauraum KSR 10 (Radweg Kläranlage) in Eisenfeld
- 1.2.12. Anschlußleitung vom Kanalstauraum KSR 10 in Eisenfeld an den Maintalsammler-Ost

**1.3. Mönchbergsammler:**

- 1.3.1. Fangbecken FB 3 (Ortsausgang, Schmachtenberger Straße) in Schmachtenberg
- 1.3.2. Anschlußleitung (Druckleitung) in Schmachtenberg-Mönchberg
- 1.3.3. Durchlaufbecken DB 3 (Zeltplatz) in Mönchberg
- 1.3.4. Mönchbergsammler vom Durchlaufbecken DB 3 (Zeltplatz) in Mönchberg bis zum Anschluss an den Elsavatalsammler
- 1.3.5. Kanalstauraum KSR 7 (Kreisstraße Mil 27) in Streit
- 1.3.6. Streitsammler vom Kanalstauraum KSR 7 in Streit bis zum Anschluss an den Mönchbergsammler

**1.4. Wallstadtsammler/Sammler Neuer Graben:**

- 1.4.1. Sammler Neuer Graben vom Regenüberlauf RUE 3 (Hauptstraße 122) in Hausen bis zum Durchlaufbecken in Hofstetten (Talstraße 99)
- 1.4.2. Durchlaufbecken DB (Talstraße 99) in Hofstetten
- 1.4.3. Sammler Neuer Graben vom Durchlaufbecken DB in Hofstetten bis zum Wallstadtsammler
- 1.4.4. Durchlaufbecken DB/PW (Nibelungenstraße) in Großwallstadt
- 1.4.5. Maindüker mit anschließendem Wallstadtsammler bis zum Schneckenhebewerk Kleinwallstadt (Schleuse); im Wallstadtsammler sind 6 Kanalstauräume angeordnet
- 1.4.6. Schneckenhebewerk Kleinwallstadt (Schleuse)
- 1.4.7. Wallstadtsammler vom Schneckenhebewerk Kleinwallstadt (Schleuse) bis zum Anschluss an den Maintalsammler-Ost

### **1.5. Mömlingtalsammler:**

- 1.5.1. Kanalstauraum RUE M I in Mömlingen (Mümlingstraße 1)
- 1.5.2. Mömlingtalsammler vom Kanalstauraum RUE M I in Mömlingen bis zum Kanalstauraum RUE M II (Spielplatz Bachstraße) in Eisenbach
- 1.5.3. Kanalstauraum RUE M II (Spielplatz Bachstraße) in Eisenbach
- 1.5.4. Regenüberlauf RUE 2 (Gartenstraße ) in Eisenbach
- 1.5.5. Mömlingtalsammler vom Kanalstauraum RUE M II in Eisenbach bis zum Fangbecken FB 03/Pumpstation (PW Maindüker) Obernburg
- 1.5.6. Regenüberläufe RUE 3 (Mühlrain), RUE 4 (Anna-Kapelle), RUE 5 (Tennisplatz; Römergäßchen) in Obernburg
- 1.5.7. Pumpstation Obernburg (PW Maindüker) und Maindüker bis zum Anschluss an den Maintalsammler-Ost

### **1.6. Laudenbachsammler:**

- 1.6.1. Fangbecken FB 1 (Scheitplatz) in Laudenbach mit Zulaufkanal bis zum Beckenüberlauf (Maingasse)
- 1.6.2. Druckleitung vom Fangbecken FB 1 in Laudenbach mit anschließender Freispiegelleitung bis zum Kanalstauraum KSR I (Schwimmbad) in Trennfurt

### **1.7. Maintalsammler-West:**

- 1.7.1. Kanalstauraum KSR I (Schwimmbad) in Trennfurt
- 1.7.2. Kanalstauraum KSR II (Schleuse) in Trennfurt
- 1.7.3. Pumpstation (Brücke) Trennfurt
- 1.7.4. Durchlaufbecken DB 1/PW Röllfeld (Dümpfel/Kanuclub)
- 1.7.5. Trennbauwerk Frühlingstraße Röllfeld mit TW-Kanal Frühlingstraße bis zum Maintalsammler-West
- 1.7.6. Kanalstauraum KSR 1 in Röllfeld (Jakob-Hemmelrath-Straße)
- 1.7.7. Maintalsammler-West vom Anschluß DB 1/PW Röllfeld bis zum Regenüberlauf RUE I (Wilhelmstraße) in Klingenberg
- 1.7.8. Regenüberlauf RUE I (Wilhelmstraße) in Klingenberg
- 1.7.9. Maintalsammler-West vom RUE I (Wilhelmstraße) in Klingenberg bis zum Durchlaufbecken DB 1/PW Klingenberg (Mainanlage)
- 1.7.10. Durchlaufbecken DB 1/PW Klingenberg (Mainanlage)
- 1.7.11. Regenüberlauf RUE 1 (Müllersweg) in Mechenhard
- 1.7.12. Maintalsammler-West vom Regenüberlauf RUE 1 (Müllersweg) in Mechenhard bis zum Regenüberlauf RUE III (Bergwerkstraße) in Klingenberg
- 1.7.13. Regenüberlauf RUE III (Berkwerkstraße) in Klingenberg
- 1.7.14. Maintalsammler-West vom RUE III (Berkwerkstraße) in Klingenberg bis zum Durchlaufbecken DB 1/PW Klingenberg (Mainanlage)
- 1.7.15. Druckleitung an Mainbrücke vom DB 1/PW Klingenberg (Mainanlage) nach Trennfurt
- 1.7.16. Maintalsammler-West von Trennfurt (Mainbrücke) bis zur Pumpstation Wörth (Gelände am Main)
- 1.7.17. Durchlaufbecken DB 1 (Am Bahndamm; Landstraße) in Wörth
- 1.7.18. Pumpstation Wörth mit Maindüker bis zum Anschluß an den Maintalsammler-Ost
- 1.7.19. Kanalstauraum "Sportplatz" am Ortsausgang Lützelbach, OT Seckmauern, mit Anschlusssammler bis zur Pumpstation Wörth (Gelände am Main)

### **1.8. Maintalsammler-Ost:**

- 1.8.1. Maintalsammler-Ost von Mechenhard nach Erlenbach bis zum Regenüberlauf RUE I (Mechenharder Straße) Erlenbach
- 1.8.2. Regenüberlauf RUE I (Mechenharder Straße) in Erlenbach
- 1.8.3. Maintalsammler-Ost vom RUE I in Erlenbach bis zum RUE II (Eisenbahnbrücke) Erlenbach einschl. Verteilerbauwerk Bahn-/Dr.-A.-Schmitt-Straße
- 1.8.4. Regenüberlauf RUE II (Eisenbahnbrücke) in Erlenbach
- 1.8.5. Maintalsammler-Ost vom RUE II (Eisenbahnbrücke) in Erlenbach bis zum Kanalstauraum KSR III (Hafen) Erlenbach
- 1.8.6. Kanalstauraum KSR III (Hafen) in Erlenbach



- 1.8.7. Maintalsammler-Ost vom KSR III (Hafen) in Erlenbach bis zur Gemeinschaftskläranlage Elsenfeld
- 1.8.8. Kanalstauraum KSR 3 (Angelgärten) in Elsenfeld (Elsava)

### **1.9. Sulzbachtal-Sammler:**

- 1.9.1. Regenüberlauf "Ungeheuersmühle" Leidersbach
- 1.9.2. Sammler von RUE "Ungeheuersmühle" bis zur Kläranlage Sulzbach (Friedhofstraße)
- 1.9.3. Kläranlage Sulzbach (Friedhofstraße)

### **1.10. Heimbuchenthal/Mespelbrunn:**

- 1.10.1. Regenüberlauf „Mespelbrunn“ (Ortsausgang; Hauptstraße) in Mespelbrunn
- 1.10.2. Sammler vom Regenüberlauf „Mespelbrunn“ (Ortsausgang; Hauptstraße) über RUE Elsavastraße bis RUE „Kläranlage“ in Heimbuchenthal
- 1.10.3. Regenüberlauf „Kläranlage“ vor der Kläranlage Heimbuchenthal
- 1.10.4. Kläranlage Heimbuchenthal

## **2. Maßnahmen, die nach den am 31. 12. 1991 allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach behördlichen Auflagen für die Ableitung der kritischen Mischwassermenge (Q-krit), d.h. zur Herstellung des Sollzustandes noch durchzuführen sind:**

### **2.1. Dammbachsammler:**

- 2.1.1. Ersatz Regenüberlauf RUE 2 (Gemarkungsgrenze Krausenbach-Wintersbach) durch Durchlaufbecken DB 2 „Dammbachbrücke“ (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.1.2. Umbau Kanalstauraum KSR „Kindergarten“ zum Regenüberlauf RUE 3A „Kindergarten“ (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.1.3.(2.7) Umbau Kanalstauraum SKO 3 „Neuhammer“ mit Drosselschacht, Zwischendrosselschacht und Umbau BUE (Erhöhung Schwellen und Installation Tauchwand)

### **2.2. Elsavatalsammler:**

- 2.2.1. Regenüberlauf RUE 3 „Kempfwiesen Nord“ zur Entlastung Verbandssammler mit Ortskanalfunktion (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.2.2. Regenüberlauf RUE 2 „Kempfwiesen Süd“ zur Entlastung Verbandssammler mit Ortskanalfunktion (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.2.3. Regenüberlauf RUE 1 „Gebiet 4“ zur Entlastung Verbandssammler mit Ortskanalfunktion (ohne gemeindlichen Anteil im Zuge Erschließung Neubaugebiet 5)
- 2.2.4. Drosselschacht am Kanalstauraum KSR 5 (Ortsausgang MIL 26 nach Sommerau) in Eichelsbach
- 2.2.5.(2.3) Fangbecken „Brauweisenweg“ in Sommerau (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.2.6.(2.14) Stauraumkanal KSR 6 (Bereich Wasserschloß) in Sommerau
- 2.2.7.(2.15) Umbau RUE 10 „Elsavastraße 10“ mit Standortverschiebung (übergangsweise: Tauchwand)
- 2.2.8.(2.15) Drosselschacht am KSR 8 Rück mit Nachrüstung Beckenüberlauf (Tauchwand / Rückstauschutz)
- 2.2.9.(2.15) Abwasserschiene im Bereich Rück
- 2.2.10. Abwasserschiene Elsenfeld

### **2.3. Mönchbergsammler:**

### **2.4. Wallstadtsammler/Sammler Neuer Graben:**

- 2.4.1.(2.2) Fangbecken (Hauptstraße 122) in Hausen-Süd (ohne gemeindlichen Anteil)

- 2.4.2. RUE 1 Hofstetten zur Entlastung des Verbandssammlers M1 (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.4.3.(2.17) Erneuerung Auslaßkanal am DB Großwallstadt „Niebelungenstraße“ (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.4.4. Maßnahmen an den Beckenüberläufen im Wallstadtsammler (Rückstauschutz, Nachrüstung Tauchwände, Maßnahmen im Bereich der Auslasskanäle müssen noch im Rahmen der erforderlichen Gestattungsverträge und Einleiteanträge abgestimmt und konkretisiert werden)

## **2.5. Mömlingtalsammler:**

- 2.5.1. (2.6.) Erweiterung Kanalstauraum RUE M I in Mömlingen durch Becken DB IV (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.5.2.(2.24) Durchlaufbecken „Rüdhölle/Spielplatz Bachstraße“ mit Auslaßkanal in Eisenbach (ohne städtischen Anteil)
- 2.5.3.(2.16) Umbau Kanalstauraum RUE MII mit Drosselschacht und BUE zur Umwandlung in SKU (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.5.4.(2.4) Stauraumkanal Obernburg-Mühlrain
- 2.5.5.(2.5) Fangbecken in Obernburg-St.Anna-Kapelle (ohne städtischen Anteil)
- 2.5.6.(2.25) Umbau Regenüberlaufbecken FB 03 „Maindüker“ in Obernburg in Verbindung mit RUE 05 „Tennisplatz“

## **2.6. Laudenchbachsammler:**

- 2.6.1.(2.18) Beckenüberlauf „Maingasse“ und Auslaßkanal in Laudenchbach (ohne gemeindlichen Anteil)

## **2.7. Maintalsammler-West:**

- 2.7.1.(2.19) Auslaßkanal KSR 1 „Josef-Hemmelrath-Straße“ in Röllfeld (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.7.2. SKU 1 Wilhelmstraße in Klingenberg
- 2.7.3. Umbau RUE III "Bergwerkstraße" mit Drosselstrecke und Zulaufkanal [Verbandssammler mit Ortskanalfunktion] (ohne städtischen Anteil)
- 2.7.4. Verbandssammler M5 mit Ortskanalfunktion in Klingenberg (ohne städtischen Anteil)
- 2.7.5. Düker Klingenberg-Wörth am Pumpwerk „Mainanlage“ als Ersatz für Brückendruckleitung
- 2.7.6.(2.27) Regenüberlaufbecken RÜB 3 in Wörth (Altstadt)
- 2.7.8. Erweiterung Kanalstauraum "Sportplatz" am Ortsausgang Lützelbach, OT Seckmauern (fällt lt. Beitrittsvereinbarung in die Zuständigkeit der Gemeinde)

## **2.8. Maintalsammler-Ost:**

- 2.8.1.(2.20) Notauslaß in Mechenhard (ohne städtischen Anteil) zur Entlastung Verbandssammler im Hobergsgraben
- 2.8.2.(2.21) Umbau RUE 2 „Eisenbahnbrücke“ in Erlenbach zu Regenüberlaufbecken mit Zulaufkanälen (ohne städtischen Anteil)
- 2.8.3.(2.9) Durchlaufbecken DB 1 in Eisenfeld
- 2.8.4.(2.10) Stauraumkanal in Eisenfeld, Glanzstoffstraße/Bahnhofsgelände

## **2.9. Sulzbachtal-Sammler:**

- 2.9.1.(2.28) Regenüberlaufbecken "Ungeheuersmühle" Leidersbach als Ersatz Regenüberlauf
- 2.9.2.(2.31) Abwasserschiene Ost Sulzbach
- 2.9.3.(2.32) Umbau ehemalige Kläranlage Sulzbach „Friedhofstraße“ zur Mischwasserbehandlung
- 2.9.4.(2.30) Pumpstation an ehemaliger Kläranlage Sulzbach „Friedhofstraße“ mit Druckleitung Sulzbach-Eisenfeld

## **2.10. Heimbuchenthal/Mespebrunn:**

- 2.10.1 Regenüberlaufbecken DB „Mespebrunn“ (Hauptstraße) in Mespebrunn
- 2.10.2 Neubaumaßnahmen im Bereich des Verbandssammlers (fällt lt. Beitrittsvereinbarung in die Zuständigkeit der Gemeinden)
- 2.10.3 Regenüberlaufbecken DB „Kläranlage“ vor der Kläranlage Heimbuchenthal

## **2.11. Maßnahmen, die durch Tekturplanungen/Anpassungen Berechnung GSV nicht mehr erforderlich werden bzw. entfallen können**

- 2.8. Erweiterung Durchlaufbecken DB 1 in Hobbach (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.11. Erweiterung Fangbecken FB 4 in Schippach (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.12. Erweiterung Durchlaufbecken DB 3 in Mönchberg (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.13. Erweiterung Stauraumkanäle KSR 2 und KSR 6 in Kleinwallstadt
- 2.22. Erweiterung Kanalstauraum KSR 5 in Eichelsbach durch Becken (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.23. Erweiterung Kanalstauraum KSR 7 in Streit durch Becken (ohne städtischen Anteil)
- 2.26. Erweiterung Kanalstauraum KSR 9 in Rück/WEKUMAT (ohne gemeindlichen Anteil)
- 2.00. Verbandssammler MSO aus Mechenhard mit Ortskanalfunktion in Erlenbach ab Hohbergsgraben Abschnitt 821a bis 681 (ohne städtischen Anteil)

## **3. Anschluß von Gemeinden, Ortsteilen und Weilern**

- 3.1. Regenüberlauf Unteraulenbach mit Anschlußsammler
- 3.2. Anschluß Oberwintersbach (Geißhöhe)
- 3.3. Anschluß Wildenstein über Pumpstation
- 3.4. Übernahme der Kläranlage Wildensee

## **4. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gemeinschaftskläranlage**

- 4.1. Alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Klärbetriebes, insbesondere zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen, Bedingungen oder sonstiger Vorgaben erforderlich sind
- 4.2. Alle Maßnahmen, die zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Klärschlammes notwendig sind.
- 4.3. Alle Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Mischwasserentlastungsanlagen (z.B. Nachrüstung Tauchwände/Rückstauschutz/Anpassung Drosselorgane zur Reduzierung des kritischen Mischwasserzuflusses zur Gemeinschaftskläranlage Elsenfeld)

